

Informationsvorlage 082/2024

öffentlich

TOP: Bericht über die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltsführung 2021

Beratungsfolge	Sitzungstag	TOP
Stadtrat	25.04.2024	

<input type="checkbox"/>	Einbeziehung des Senioren- und/oder	<input type="checkbox"/>	Behindertenbeirats
--------------------------	-------------------------------------	--------------------------	--------------------

Sachstandsbericht:

Das Rechnungsprüfungsamt führte im 2. Halbjahr 2022 die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltsführung in Vorbereitung auf die Prüfung der Jahresabschlüsse 2013 bis 2021 durch. Dabei wurde die Prüfungsleitlinie 720 des Institutes der Rechnungsprüfer herangezogen.

Prüfungsgegenstand war die am 18.03.2021 vom Stadtrat der Stadt Weißenfels beschlossene Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, sowie die zum Prüfungszeitpunkt verfügbaren Grundlagen der Haushaltsführung nach dem NKHR.

Im Ergebnis der Prüfung war festzustellen, dass die Haushaltsführung der Stadt Weißenfels, vorbehaltlich der ausstehenden Jahresabschlüsse und der daraus resultierenden Defizite, grundsätzlich als ordnungsgemäß angesehen werden kann.

Bezugnehmend auf die zum Prüfungszeitpunkt geltenden Runderlasse des MI LSA zur Erleichterung der Aufstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse vom 15.10.2020 und 22.04.2022 wurde auf eine Aufstellung der ausstehenden Jahresabschlüsse der Stadt Weißenfels bis spätestens 30.06.2023 verwiesen. Deshalb sind aktuell folgende Ergänzungen notwendig:

Während der Prüfung erhielt jedoch die Erlasse vom 10.11.2022 und 29.11.2023 Gültigkeit. Hierin wurde festgelegt, dass die Kommunalaufsichtsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden hat, ob die Genehmigung des Haushaltes 2023 bzw. 2024 zu versagen und im Übrigen der Haushalt zu beanstanden ist, wenn die ausstehenden Jahresabschlüsse nicht dem Rechnungsprüfungsamt vorliegen.

Dabei bestand jedoch die Möglichkeit im Rahmen der kommunalaufsichtlichen Ermessensentscheidung von der Versagung der Genehmigung abzusehen, wenn u.a. folgende Voraussetzungen vorlagen:

1. die Notwendigkeit der Genehmigung von Investitionskrediten für geförderte Maßnahmen in Bereichen von besonderem landespolitischem Interesse, wie z.B. Maßnahmen des Strukturwandels oder zur Energiewende, deren Nichtumsetzung zu massiven Beeinträchtigungen führen würden, oder
2. die Notwendigkeit der Genehmigung von Krediten bei konkretem Finanzierungsbedarf aufgrund bereits genehmigter Verpflichtungsermächtigungen.

Im Genehmigungsschreiben der Kommunalaufsicht zur Haushaltssatzung 2023 der Stadt Weißenfels wird auf keine dieser Voraussetzungen Bezug genommen. Die Genehmigung wird zum 26.04.2023 erteilt, ohne dass ein Jahresabschluss seit 2013 beim Rechnungsprüfungsamt vorliegt. Die Genehmigung für die Haushaltssatzung 2024 steht noch aus.

Die Stadt Weißenfels erfüllt derzeit die Bestimmungen der §§ 118 bis 120 KVG LSA nicht und verhält sich damit rechtswidrig.

Mit der erwarteten Änderung des KVG LSA im Sommer 2024 werden keine Ermessensentscheidungen der Kommunalaufsichtsbehörde mehr möglich sein. Die Änderung des § 102 KVG LSA sieht vor, dass die Kommunalaufsichtsbehörde ab der

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 die Genehmigung solange zurückzustellen hat, bis der prüffähige Jahresabschluss 2023 dem Rechnungsprüfungsamt übergeben wurde. Bis dahin befindet sich die Kommune dann in der vorläufigen Haushaltsführung nach § 104 KVG LSA.

Demnach ist die Priorisierung der Erstellung der ausstehenden Jahresabschlüsse 2013 bis 2023 dringend erforderlich.

Mit Erlass des MI LSA vom 02.04.2024 wurde den Kommunen die Möglichkeit eröffnet, die Erleichterungen zur Aufstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse bis auf den Jahresabschluss 2022 auszuweiten und erst zum 31.12.2023 einen vollständigen Jahresabschluss aufzustellen.

Es wird empfohlen diese Möglichkeit zu nutzen und zeitnah einen entsprechenden Beschluss im Stadtrat zu fassen.

Artopée
Amtsleiterin Rechnungsprüfungsamt

Anlagen:

Anlage 1 – Bericht über die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltsführung der Stadt Weißenfels vom 01.12.2022

Anlage 2 – Stellungnahme des Oberbürgermeisters vom